

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7239 –

Atomkraftgegner blockieren Güterzug in Winningen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7239** – vom 11. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 1. September 2018 blockierten Atomkraftgegner die Bahnstrecke zwischen Winningen und Kobern-Gondorf und stoppten hierdurch einen auf der Strecke befindlichen Güterzug.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die neun Personen vor, welche die Strecke blockierten (Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Vorstrafen usw.)?
2. Wie hoch sind die Kosten der Bundespolizei, der Polizei Emmelshausen, der Feuerwehren Koblenz, Boppard und Winningen, bzw. bekommen die Störer diese in Rechnung gestellt?
3. Wie viele und welche Straf- und Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden erstattet?
4. Wurden Ordnungswidrigkeitsanzeigen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz eingeleitet?
5. Wer ist im vorliegenden Fall die zuständige Bußgeldstelle für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten?
6. Wurden die Ausrüstungsgegenstände der Aktivisten sichergestellt?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Gefahren beim Transport des radioaktiven Materials mit Zügen für die Bevölkerung an den Bahnstrecken vor?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Einsatzführung in dem vorliegenden Sachverhalt oblag der Bundespolizei. Durch sechs rheinland-pfälzische Polizeikräfte des Polizeipräsidiums Koblenz wurden lediglich Unterstützungsaufgaben im Rahmen der Amtshilfe wahrgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Bundespolizei ausschließlich dem Kontrollrecht und dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages unterliegt, wird seitens der Bundespolizei keine Stellungnahme zu dem Sachverhalt abgegeben.

Dies vorausgestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 2:

Da durch die Landespolizei und die Feuerwehren ausschließlich Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe wahrgenommen wurden, erfolgte durch diese keine Geltendmachung von Kosten.

Bezüglich einer Kostenerhebung: siehe Vorbemerkung.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Im Zusammenhang mit der Beschädigung an einem Hubrettungsfahrzeug wurde eine Strafanzeige erfasst. Bezüglich der Einleitung weiterer Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

b. w.

Zu Frage 6:

Durch zwei Polizeikräfte des Polizeipräsidiums Koblenz wurde die Abseilstelle auf der Winninger Brücke abgesichert. Nachdem die Höhenrettung die abgeseilten Personen sicher zu Boden gebracht hatte, stellten die Polizeikräfte die am Brückengeländer angebrachte Kletterausrüstung sicher und übergaben diese an die Kräfte der Bundespolizei. Bezüglich weiterer Sicherstellungen kann aufgrund der originären Zuständigkeit der Bundespolizei keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 7:

Die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt nach den Vorschriften des ADR (Internationales Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und des RID (Internationales Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn). In den Regelungen für die Gefahrgutklasse 7 für radioaktive Stoffe und Gegenstände sind die Transportvorgaben für Uran und Uranverbindungen genau festgelegt. Dies gilt für die Verpackung, die Kennzeichnung, ggf. erforderliche Genehmigungen nach dem Strahlenschutz- und Atomrecht. Ungeachtet des Transportmittels ist oberstes Ziel der Regelungen des ADR und RID, die Freisetzung von Gefahrgütern, vor allem bei Unfällen, sicher zu verhindern.

Bei dem in Rede stehenden Material handelt es sich um Uranerzkonzentrat. Es gehört zu der Gruppe der sonstigen radioaktiven Stoffe und unterliegt im Gegensatz zu Kernbrennstoffen hinsichtlich des Transportes nicht einem Genehmigungsvorbehalt nach dem Atomgesetz. Diese Uranverbindungen mit natürlichem Uran sind schwach radioaktiv und emittieren Alpha-, Beta- und Gammastrahlung. Ein typischer Transportcontainer mit circa 50 Fässern Uranerzkonzentrat verursacht Gammastrahlung mit einer Dosisleistung von etwa 10 Mikrosievert pro Stunde in einem Meter Abstand. Alpha- und Betastrahlung ist außerhalb der Transportbehälter nicht nachweisbar. Man müsste sich dort 100 Stunden aufhalten, um eine Strahlendosis von einem Millisievert zu erhalten. Die Transportbehälter stehen nicht unter Druck. Wird Uranerzkonzentrat aus der umschlossenen Transportverpackung freigesetzt, besteht ein Gesundheitsrisiko durch Einatmen oder Verschlucken des pulverförmigen Stoffes. Aufgrund der niedrigen spezifischen Radioaktivität von Uranerzkonzentrat überwiegt die chemotoxische Wirkung bei Weitem die radiotoxische Wirkung auf den Menschen.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär